

# RS Vwgh 1994/3/10 94/19/0601

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1994

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §869;

ABGB §871;

AVG §63 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/13 91/01/0011 1

## Stammrechtssatz

Der Berufungsverzicht stellt sich - sofern bei der Verzichtabgabe kein Willensmangel vorgelegen ist - als eine endgültige, dh unwiderrufliche Prozeßhandlung dar, die zur Folge hat, daß eine dennoch erhobene Berufung unzulässig ist. Der VwGH kann in der Unwiderruflichkeit eines Rechtsmittelverzichtes keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot und gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens erblicken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190601.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)